

Stiftung 2. Säule swissstaffing

Stiftungsurkunde

Verabschiedet am
27. November 2024

Dokument
Version V1d | 27. November 2024

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen:

« Stiftung 2. Säule swissstaffing
[Fondation 2ème pilier swissstaffing] »

(nachstehend « die Stiftung ») besteht eine vom Verband der Personaldienstleister der Schweiz swissstaffing errichtete Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend « BVG »).

Art. 2 Sitz und Eintrag im Handelsregister

1. Die Stiftung hat ihren Sitz in Freienbach. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
2. Sie ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde

Art. 3 Dauer

1. Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Art. 4 Zweck

1. Die Zuständigkeit der Stiftung erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Schweiz.
2. Die Stiftung bezweckt, die temporären und festangestellten Mitarbeiter (nachstehend: « die Versicherten ») der Unternehmen, welche Mitglied des Vereins « swissstaffing » sind und sich mittels Anschlussvereinbarung der Stiftung angeschlossen haben (nachstehend: « die Unternehmen »), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern, indem sie die im Reglement vorgesehenen Leistungen erbringt.
3. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingetragen und nimmt an der Durchführung der obligatorischen Versicherung im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen teil. Sie kann im Sinne von Artikel 49 BVG über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
4. Die Stiftung darf auf keinen Fall Leistungen entrichten, zu denen die Unternehmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten wie beispielsweise Gratifikationen, Zulagen oder andere Lohnergänzungen.
5. Zur Erreichung des Stiftungszwecks bedient sich die Stiftung der Mittel, die der Stiftungsrat als zweckdienlich erachtet, insbesondere den Abschluss von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen oder die Übernahme von solchen bereits laufenden Verträgen. Die Stiftung ist sowohl Versicherungsnehmerin als auch Begünstigte.

Art. 5 Vermögen

1. Die Stiftung verfügt über ein Grundkapital von CHF 1'000 (eintausend Franken).
2. Das Stiftungsvermögen wird geäußnet durch
 - a. die reglementarischen Beiträge der Unternehmen;
 - b. die reglementarischen Beiträge der Versicherten;

- c. die gemäss den Bestimmungen des Reglements zu Gunsten der Versicherten der Stiftung übertragenen Freizügigkeitsleistungen;
 - d. die gemäss den reglementarischen Bestimmungen allfällig getätigten weiteren Einlagen der Versicherten oder Unternehmen;
 - e. die Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, sofern die Stiftung dem Stiftungsreglement zufolge nicht zu deren Ausrichtung verpflichtet ist;
 - f. die ausserordentlichen Zuwendungen der Unternehmen oder Dritter;
 - g. sowie den Vermögensertrag.
3. Die Stiftung haftet einzig mit dem Stiftungsvermögen für ihre Verbindlichkeiten.

Art. 6 Vermögensanlage

1. Das Vermögen der Stiftung wird vom Stiftungsrat verwaltet und gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen angelegt.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Versicherten, der Unternehmen und der Anspruchsberechtigten

1. Die zwischen der Stiftung und einem Unternehmen unterzeichnete Anschlussvereinbarung bescheinigt den Anschluss des Unternehmens an die Stiftung und beschreibt die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Anschluss für die betroffenen Parteien ergeben.
2. Der Stiftungsrat erlässt die Reglemente, welche die Rechte und Pflichten der Versicherten, der Unternehmen sowie der Anspruchsberechtigten festlegen. Gegebenenfalls erlässt er alle weiteren erforderlichen Reglemente (Organisation, Verwaltung, Anlagen).
3. Die Bestimmungen der Reglemente regeln insbesondere die Leistungen, die Finanzierung, die Organisation, die Verwaltung sowie die Kontrolle der Stiftung.
4. Die Reglemente werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Dasselbe gilt für sämtliche, durch den Stiftungsrat nachträglich vorgenommenen Änderungen.

Art. 8 Stiftungsrat

1. Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und vertritt sie gegenüber Dritten. Er bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die ermächtigt sind, im Namen der Stiftung rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Er kann auch dem Stiftungsratssekretär, welcher nicht Stiftungsratsmitglied ist, die Unterschriftsberechtigung erteilen. Zudem kann er einen mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Geschäftsführer bestimmen.

Art. 9 Organisation des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch aus maximal acht Mitgliedern zusammen, wovon die Hälfte vom Vorstand von swissstaffing bezeichnet wird (Arbeitgebervertreter), und die andere Hälfte aus Vertretern des Personals besteht (Arbeitnehmervertreter).
2. Als Arbeitgebervertreter können erwerbstätige Personen der Unternehmen, die der Stiftung angeschlossen sind, sowie externe Personen bezeichnet werden.
3. Als Arbeitnehmervertreter können aktive Versicherte der Unternehmen, die der Stiftung angeschlossen sind, sowie externe Personen bezeichnet werden.

4. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Recht, durch die gleiche Anzahl externer Personen vertreten zu werden. Die Mehrheit der Mitglieder müssen erwerbstätige Personen der der Stiftung angeschlossenen Unternehmen sein.
5. Um eine angemessene Vertretung des temporären und des festangestellten Personals zu gewährleisten, wird ein Arbeitnehmervertreter vom Sozialpartner (UNIA) bezeichnet; die weiteren Arbeitnehmervertreter werden von den Versicherten gewählt.
6. Die Stiftungsratsmitglieder werden für fünf Jahre ernannt und sind wiederwählbar.
7. Das Stiftungsratsmandat der Arbeitnehmervertreter erlischt:
 - a. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen;
 - b. bei Pensionierung oder Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
 - c. bei Auflösung des Anschlussvertrags mit dem Unternehmen, das er vertritt. Das ausscheidende Stiftungsratsmitglied wird bis zum Ende der Amtsdauer durch seinen Stellvertreter ersetzt.
8. Das Stiftungsratsmandat des Arbeitgebervertreters erlischt:
 - a. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen;
 - b. bei Pensionierung oder Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
 - c. bei Auflösung des Anschlussvertrags mit dem Unternehmen, das er vertritt;
 - d. Aufgrund eines begründeten Entscheids des Vorstands von swissstaffing, aus dem hervorgeht, weshalb der betroffene Vertreter ihn nicht mehr vertreten kann.
9. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten sowie einen Sekretär. Letzterer muss nicht Stiftungsratsmitglied sein (Sekretär ohne Stimmrecht).
10. Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte der Stiftung erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag dreier Mitglieder.
11. Der Stiftungsrat kann nur beraten und rechtsverbindliche Beschlüsse fassen, wenn mindestens vier Stiftungsratsmitglieder und mindestens zwei Arbeitnehmervertreter anwesend sind.
12. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
13. Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Ein Vorschlag, der das schriftliche Einverständnis aller Stiftungsratsmitglieder auf sich vereinigt, entspricht einem an einer Sitzung gefassten Beschluss. Ein per E-Mail zugestelltes Einverständnis wird als schriftliches Einverständnis betrachtet. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse werden ordnungsgemäss in einem Protokoll festgehalten, gegebenenfalls mit den entsprechenden E-Mails.

Art. 10 Befugnisse des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen und die Einkünfte der Stiftung gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Stiftungsurkunde, den Reglementen sowie den durch die Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen. Er reicht der Aufsichtsbehörde Änderungen der vorliegenden Stiftungsurkunde zur Genehmigung ein; Artikel 85, 86 und 86b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.
2. Der Stiftungsrat erlässt die in Artikel 7 vorgesehenen Reglemente und Anschlussvereinbarungen.
3. Der Stiftungsrat ist befugt, im Sinne der Stiftungsurkunde und geltenden reglementarischen Bestimmungen, über nicht ausdrücklich vorgesehene Fälle zu entscheiden.

4. Mit Ausnahme jener Aufgaben und Kompetenzen, die ihm das Gesetz ausdrücklich auferlegt, kann der Stiftungsrat gewisse Befugnisse an Kommissionen oder an Dritte übertragen; insbesondere kann er eine Verwaltungskommission bestellen, die die laufenden Verwaltungsangelegenheiten besorgt. Diese Delegation ist jederzeit widerrufbar.
5. Der Stiftungsrat erstellt alljährlich einen Verwaltungsbericht sowie eine Jahresrechnung, welche er der Aufsichtsbehörde und den Unternehmen zur Kenntnis bringt und den Versicherten zur Verfügung stellt.

Art. 11 Jahresrechnung

1. Das Rechnungsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Art. 12 Prüfung

1. Der Stiftungsrat bezeichnet alljährlich ausserhalb seines Kreises eine gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unabhängige Revisionsstelle, die jedes Jahr die Verwaltung, die Buchführung und die Vermögensanlagen überprüft.
2. Die Revisionsstelle fasst zuhanden des Stiftungsrates einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.
3. Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung des ordnungsgemässen Funktionierens der Stiftung sowie mit der Feststellung, ob die Stiftung genügend Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

Art. 13 Rechtsnachfolge Aufhebung und Liquidation

1. Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.
2. Bei Auflösung der Stifterin, von angeschlossenen Unternehmungen oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt.
3. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
4. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
5. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde

Falls die Umstände es rechtfertigen oder erfordern, kann der Stiftungsrat im Sinne der Art. 85, 86 und 86b ZGB bei der zuständigen Behörde die Genehmigung zur Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Stiftungsurkunde beantragen. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Stiftungsurkunde tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt diejenige vom 27. November 2017.

Ort, Datum

Marius Osterfeld, Präsident des Stiftungsrats

Ort, Datum

Aldo Ferrari, Mitglied des Stiftungsrats